

Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung) der Gemeinde Poppenhausen
vom 06.11.2019

Die Gemeinde Poppenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019, GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

Bestattungseinrichtungen

§ 1

Eigentum und Verwaltung

1. Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in den Gemeindeteilen Hain, Kronungen, Kützberg, Pfersdorf und Poppenhausen sind Eigentum der Gemeinde.
Der Geltungsbereich der Abteilung 1 im Friedhof Poppenhausen wird gem. dem beige-fügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, neu festgelegt.
2. Der Friedhof und seine Einrichtung im Gemeindeteil Maibach ist Eigentum der Gemeinde, soweit er sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 277/1 befindet; soweit der Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 151 liegt, ist er Eigentum der Kath. Kirchenstiftung Maibach.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens in den Gemeindeteilen Hain, Kronungen, Kützberg, Pfersdorf und Poppenhausen obliegt der Gemeinde.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens im Gemeindeteil Maibach obliegt in der Abteilung 2 der Gemeinde Poppenhausen; in der Abteilung 1 obliegen die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde nach Maßgabe des Vertrages mit der Kath. Kirchenstiftung Maibach vom 01./04.03.1989.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Die Friedhöfe und deren Einrichtungen stehen für die Bestattung allen Personen zur Verfügung, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten.
2. Verstorbene, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten, können in einem gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund der Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabbenutzungsrecht zusteht.
3. Die Bestattung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Benutzungszwang

1. Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Friedhof bestattet werden. Das gilt auch für Leichenteile und Urnen.
2. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 2. bei Abhaltung einer Trauerfeier die Benutzung des Leichenhauses

§ 4

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Auf Antrag wird vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 1 aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere

1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll,
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einem Friedhof einer anderen Gemeinde hatten und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
3. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall auch von dem Benutzungszwang nach § 3 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 5

Benutzung der Leichenhäuser

1. Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Angehörigen des Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.
3. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. Unfallopfer) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
4. Schreitet die Verwesung des Verstorbenen ungewöhnlich rasch fort oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes oder hat der Verstorbene daran gelitten, so ist der Sarg fest zu verschließen bzw. verschlossen zu halten. Die Angehörigen sind davon zu verständigen. Die Besichtigung des Verstorbenen ist in diesen Fällen auch den Angehörigen nicht mehr gestattet.

5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen ohne Genehmigung der Angehörigen und Gemeinde nicht gemacht werden.

§ 6

Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus des jeweiligen Gemeindeteiles überführt werden, wenn nicht entsprechende und geeignete Räume eines Dritten zur Aufbewahrung der Leiche gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 7

Leichenperson

Das Reinigen und Umkleiden von Leichen kann durch ein vom Totensorgepflichtigen beauftragtes, fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 8

Leichenträger

1. Der Transport von Leichen sowie der Begleitdienst bei Überführungen kann durch ein vom Totensorgepflichtigen beauftragtes, fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

Grabstätten

§ 9

Arten der Gräber

1. Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
 - a. Wahlgräber (Familiengräber)
 - b. Urnengräber
 - c. Grüfte, Grotten
 - d. Baum-Urnen- und Wiesen-Urnenbestattungsplätze
2. Wahlgräber können aus einer oder mehreren Grabstellen (Familiengräber) bestehen. Sie werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt.

3. Urnengräber und Baumurnenbestattungsplätze sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Ascheresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Aschenreste können unter Beachtung des Abs. 3 Satz 3 auch in Familiengräbern beigesetzt werden, und zwar
 - a. in Wahlgräbern mit 1 Grabstelle Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen,
 - b. in Wahlgräbern mit 2 Grabstellen Aschenreste von höchstens 8 Familienangehörigen.
4. Kindergräber sind Gräber für Personen bis höchstens 5 Jahren.
5. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
6. Wahlgräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde zu Grüften ausgebaut und überbaut werden. Grüfte müssen allseitig mit Mauerwerk dicht umschlossen und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Sie müssen den polizeilichen Erfordernissen, insbesondere denen der Gesundheit, und den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
7. In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
 Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 10

Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

a) Wahlgräber mit 1 Grabstelle:	Länge 240 cm - Breite 120 cm
b) Wahlgräber mit 2 Grabstellen:	Länge 240 cm - Breite 230 cm
c) Urnengräber:	Länge 100 cm - Breite 100 cm.
d) Baum-Urnen- und Wiesen-Urnenbestattungsplätze	Durchmesser 30 cm
2. Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung von den in Abs. 1 festgesetzten Maßen abweichen werden – soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht – im bisherigen Umfang belassen.

§ 11

Tiefe der Grabstätten

1. Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens 160 cm, bei Urnengräbern mindestens 80 cm und bei Kindergräbern mindestens 110 cm.
2. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden. Diese Regelung gilt auch für Einzelgräber.

§ 12

Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Lage der Grabstätten bestimmt die Gemeinde.
2. An allen Grabstätten wird das Benutzungsrecht (Grabrecht) durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über das Grabrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Das Grabrecht soll tunlichst nur einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden.
3. Das Benutzungsrecht wird wie folgt festgesetzt:

a) für Verstorbene über 5 Jahre auf	25 Jahre
b) für Verstorbene unter 5 Jahre auf	15 Jahre
c) für Urnenbeisetzungen auf	15 Jahre
4. Die Dauer des Grabrechtes entspricht der Ruhefrist. Das Grabrecht kann jeweils um mindestens fünf Jahre verlängert werden. Es muß wenigstens soweit verlängert werden, daß es die Ruhefrist der letzten Bestattung einschließt. Die Gebühr für die Verlängerung richtet sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung.
5. Nach Erlöschen des Grabrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Grabmalanlagen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechtes zu entfernen; andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten abgeräumt.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstellen

1. Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstelle an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen der Friedhofsgestaltung, nicht mehr belassen werden kann.
2. Den Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
3. Das Benutzungsrecht an Gräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 14

Übergang des Grabrechts

Das Grabrecht geht beim Tode eines Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Gemeinde erst geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 15

Anlage der Gräber, Unterhaltung und Pflege

1. Der jeweilige Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Das Grab ist spätestens drei Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,25 m nicht übersteigen.
3. Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur zu den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen bzw. in die dafür vorgesehenen Container gebracht werden.
4. Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
5. Dauerkränze aus Metall, Kunststoff oder Glasperlen dürfen nicht verwendet werden.
6. In der Abteilung 1 des Friedhofes in Poppenhausen werden Grabstellen mit kleineren Pflanzbeeten ohne Einfassungen angeboten. Die Pflanzbeete auf den Grabstellen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

bei Wahlgräber mit 1 Grabstelle

Länge 80 cm – Breite 80 cm

bei Wahlgräber mit 2 Grabstellen

Länge 80 cm – Breite 160 cm

Als Abstand zwischen den einzelnen Pflanzbeeten verbleiben jeweils mindestens ca. 25 cm (insgesamt 50 cm) für die friedhofseigene Rasenfläche. Diese Fläche soll den Beginn bzw. das Ende der Grabstelle kennzeichnen. Grababdeckplatten sind nicht zulässig.

§ 16

Grabdenkmäler, Genehmigungs- und Anzeigepflicht

1. Grabmäler und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde aufgestellt oder geändert werden. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach sonstigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.
2. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal samt Fundament den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
3. Die Entfernung von Grabmälern und anderen baulichen Anlagen ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die vorübergehende Entfernung bei einer Bestattung ist nicht anzeigepflichtig.
4. Dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmals sind im Maßstab 1:10 prüfbare Darstellungen in doppelter Fertigung beizulegen, und zwar
 - a) der Grabmalentwurf einschl. Grundriß, Vorder- und Seitenansicht,
 - b) der Schriftentwurf, der über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluß gibt,
 - c) Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes.

§ 17

Größe der Grabmäler

1. Die Denkzeichen auf den Gräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

Gräber mit einer Grabstelle	1,25 m hoch - 0,80 m breit
Familiengräber mit 2 Grabstellen	1,25 m hoch - 1,50 m breit
Urnengräber	0,75 hoch
	0,60 breit
Kindergräber	0,75 hoch
	0,60 breit

Für die Maße der Gräfte wird mit der Gemeinde, je nach Größe der Gruft, eine Sondervereinbarung getroffen.

Grabmale, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die in Abs. 1 vorgesehenen Maße überschreiten, werden - soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht - im bisherigen Umfang belassen.

2. Baum-Urnen- und Wiesen-Urnenbestattungsplätze (§ 9 Abs. 1 d) dürfen mit einer Granitplatte in der Breite und Länge von jeweils 40 cm sowie einer Stärke von 6 - 8 cm abgedeckt werden, die Platte ist bündig im Oberboden zu verlegen. Diese Abdeckplatten dürfen mit Namen und Jahresangaben der Verstorbenen versehen werden.

§ 18

Material und Gestaltung der Grabmale

1. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht zu nehmen. Die Form des Grabmals und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken, oder sonst wie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
2. Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Natur- und Kunststein, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
3. Firmennamen dürfen am Grabmal einschließlich des Grabsockels nur auf der Rück- oder Seitenfläche im unteren Viertel unaufdringlich angebracht werden.
4. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
5. Es dürfen nur Grabsteine, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten verwendet werden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsgruppe (ILO) hergestellt worden sind.

§ 19

Standssicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standssicheren Zustand befinden.
2. Ergeben sich Mängel in der Standssicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.

§ 20

Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Der Zustand der Grabmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Anforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde diese Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.
2. Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
3. Nach Ablauf des Benutzungsrechts gehen nicht innerhalb von 3 Monaten entfernte Grabmäler u. ä. in das Eigentum der Gemeinde über und werden kostenpflichtig beseitigt.
4. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21

Grabeinfassungen

1. Die Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde Poppenhausen angeschafft und von ihr bzw. von ihr beauftragten Unternehmen verlegt.

§ 22

Zulassung von Gewerbetreibenden

1. Gewerbetreibende wie Bestatter, Bildhauer und Steinmetze sowie Gärtner bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

3. Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
4. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
5. Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
6. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

§ 23

Ausführung von Arbeiten

1. Gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen nur bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiten dieser Art nicht ausgeführt werden.
2. Während der Bestattungszeiten sind gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
3. Den nach § 22 Abs. 1 zugelassenen Gewerbetreibenden ist es gestattet, die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
4. Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an den Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmälern zurückzuführen sind. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof nicht vorn ihr angebracht wurden.

Bestattungsvorschriften

§ 25

Zeit der Bestattung

1. Jeder Sterbefall im Gemeindegebiet ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muß rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen. Bestattungen erfolgen in der Regel nur von Montag bis Freitag zur Tageszeit.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt in Abstimmung mit dem Bestatter die Gemeinde falls erforderlich nach Anhörung der Hinterbliebenen und falls erforderlich im Benehmen mit dem beteiligten Pfarramt.
3. Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 26

Durchführung der Bestattung

1. Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschen unter der Erde zu verstehen.
2. Die Bestattung ist durch ein vom Totensorgepflichtigen beauftragtes, fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen durchzuführen.
3. Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabnutzungsberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.

§ 27

Trauerfeier

Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen am Grabe vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden. Auf die Würde des Ortes ist in jedem Falle Rücksicht zu nehmen.

§ 28

Ruhefrist

1. Die Ruhefrist beträgt

a) bei Verstorbenen über 5 Jahre	25 Jahre
b) bei Verstorbenen unter 5 Jahre	15 Jahre
c) bei Urnengräber	15 Jahre

2. Die Ruhefristen können auf Verlangen und mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe für einzelne Friedhofsteile abweichend von Abs. 1 satzungsmäßig festgesetzt werden.

1. Die Ruhefrist beginnt mit dem auf die Beisetzung folgenden 1. des nächsten Monats.

§ 29

Leichenausgrabung und -umbettung

1. Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Gemeinde Poppenhausen ausgegraben werden.
2. Die Umbettung bzw. Exhumierung führt ein vom Grabnutzungsberechtigten beauftragtes, fachlich geeignetes Bestattungsunternehmen durch. Die Teilnahme daran ist nur Vertretern der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.
3. Neben den Kosten ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten, den Friedhofwegen und gemeindlichen Einfassungen durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen. Die allgemeine Haftungspflicht der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.
4. Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

Ordnungsvorschriften

§ 30

Besuchszeiten im Friedhof

1. Die Friedhöfe sind im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, im Sommerhalbjahr in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr geöffnet. An Allerheiligen, Allerseelen und am Totensonntag sind die Friedhöfe von 8.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
2. Von der Regelung nach Absatz 1 können die Gemeinde und das Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahme zulassen.
3. Die Gemeinde und das Friedhofspersonal können das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß (z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 31 **Verhalten im Friedhof**

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren ist der Besuch der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder der Bestattungsbetrieb oder die Besucher gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden können. Insbesondere ist innerhalb der Friedhöfe untersagt:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren –Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen-, soweit nicht die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen dies gestattet (siehe § 10),
 - b) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und zu betteln,
 - d) die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
 - e) von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Grablichter, Erde und dergleichen wegzunehmen,
 - f) unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten,
 - g) die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
 - h) Blumen, Kränze und Waren aller Art feilzuhalten,
 - i) gewerbliche oder sonstige Dienst anzubieten oder Arbeiten ohne die nach der Satzung erforderliche Genehmigung auszuführen,
 - j) außerhalb der vorgesehenen Plätze und Abfallbehältnisse Abraum oder Abfälle zu lagern.
4. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswesens und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.
5. Wer gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 verstößt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.
6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

Gemeinsame Vorschriften **§ 32** **Ersatzvornahme**

Soweit diese Satzung zu einer Tätigkeit verpflichtet, kann die Gemeinde unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-

gesetzes die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3, 6 und 8 Abs. 2) zuwiderhandelt,
2. gegen die in §§ 9 Abs. 5, 16 und 22 enthaltene Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten verstößt,
3. den Unterhaltsvorschriften der §§ 15 und 20 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen " 23 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen den §§ 17 bis 21 zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 30 und 31 verstößt.

§ 34 Übergangsvorschriften, Alte Rechte

1. Für Grabnutzungsrechte an Urnengräbern und Baum-Urnen- bzw. Wiesenurnenbestatungsplätzen, die vor dem 01.01.2020 erworben worden sind, gelten die Ruhefristen der Bis zu 7m 31.12.2019 gültigen Friedhofsatzung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.
3. Die Gräber in der Abteilung 1 des Friedhofes in Poppenhausen, für die kleine Pflanzbeete ohne Einfassungen vorgesehen werden, müssen bis spätestens nach Ablauf des Nutzungsrechtes, welches bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung besteht, in Art und Größe dieser Gestaltung der Pflanzbeete angepasst werden.

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Poppenhausen vom 10.02.1997 außer Kraft.

Poppenhausen, den 06.11.2019

Hartmann
2. Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Poppenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1.1.I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Poppenhausen vom 06.11.2019

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Poppenhausen vom 06.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Poppenhausen vom 15.11.2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 3, § 6, § 9 Abs.1 – 3, § 17 Abs. 2 erhalten folgende Fassung

§ 3 Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen in einem gemeindlichen oder von der Gemeinde verwalteten Friedhof bestattet werden. Das gilt auch für Leichenteile und Urnen.

§ 6 Benutzungszwang Leichenhäuser

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 24 Stunden in das Leichenhaus des jeweiligen Gemeindeteiles überführt werden, wenn nicht entsprechende und geeignete Räume eines Dritten zur Aufbahrung der Leiche gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 9 Arten der Gräber

1. Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- a. Wahlgräber mit einer Grabstelle
 - b. Wahlgräber mit zwei Grabstellen (Familiengräber)
 - c. Urnengräber
 - d. Grüfte, Grotten
 - e. Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze
2. Wahlgräber können aus einer oder zwei Grabstellen (Familiengräber) bestehen. Sie werden auf die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. In Wahlgräbern mit einer Grabstelle sind bis zu zwei Bestattungen einschließlich Urnen zulässig.
In Wahlgräbern mit zwei Grabstellen sind bis zu vier Bestattungen einschließlich Urnen zulässig.
3. Urnengräber, Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze sind Grabstätten, die in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung von Ascheresten bereitgestellt werden. In diesen Gräbern können Aschenreste von höchstens 4 Familienangehörigen in würdigen Aschenbehältern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden. Das Ablegen von Blumenschmuck und Gegenständen an Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätzen ist nicht gestattet.

§ 17

Größe der Grabmäler

2. Baumurnen- und Wiesenurnenbestattungsplätze (§ 9 Abs. 1 e) dürfen mit einer Granitplatte in der Breite und Länge von jeweils 40 cm sowie einer Stärke von 5 - 8 cm abgedeckt werden, die Platte ist bündig im Oberboden zu verlegen. Diese Abdeckplatten dürfen mit Namen und Jahresangaben der Verstorbenen versehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Poppenhausen, 19.05.2021

Nätscher
1. Bürgermeister